

BESCHLUSS 2011/628/GASP DES RATES**vom 23. September 2011****zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Mai 2011 den Beschluss 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Angesichts der sehr ernststen Lage in Syrien hat die Union beschlossen, weitere restriktive Maßnahmen gegen das syrische Regime zu ergreifen.
- (3) Investitionen in Schlüsselbranchen der Ölindustrie in Syrien sollten verboten werden.
- (4) Die Belieferung der syrischen Zentralbank mit auf die syrische Landeswährung lautenden Banknoten und Münzen sollte verboten werden.
- (5) Weitere Personen und Organisationen sollten den im Beschluss 2011/273/GASP aufgeführten restriktiven Maßnahmen unterworfen werden.
- (6) Die Angaben zu einigen Personen, die in der Liste im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt sind, sollten aktualisiert werden.
- (7) Der Beschluss 2011/273/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/273/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2b erhält folgende Fassung:

„Artikel 2b

Folgendes ist verboten:

- a) die Gewährung von Darlehen oder Krediten an Unternehmen in Syrien, die in der syrischen Ölindustrie in den Branchen Exploration, Produktion oder Raffination tätig sind, oder an syrische oder in syrischem Eigentum stehende Unternehmen, die außerhalb Syriens in diesen Branchen tätig sind;
- b) der Erwerb oder die Ausweitung einer Beteiligung an Unternehmen in Syrien, die in der syrischen Ölindustrie in den Branchen Exploration, Produktion oder Raffination tätig sind, oder an syrischen oder in syrischem Eigentum stehende Unternehmen, die außerhalb Syriens in diesen Branchen tätig sind, einschließlich des vollständigen Erwerbs solcher Unternehmen und des Erwerbs von Anteilen oder Wertpapieren mit Beteiligungscharakter;

- c) die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit Unternehmen in Syrien, die in der syrischen Ölindustrie in den Branchen Exploration, Produktion oder Raffination tätig sind, sowie mit Tochterunternehmen oder Zweigunternehmen, die von diesen Unternehmen kontrolliert werden.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 2c

(1) Die Verbote gemäß Artikel 2a gelten unbeschadet der Erfüllung — bis zum 15. November 2011 — von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die vor dem 2. September 2011 geschlossen wurden.

(2) Die Verbote gemäß Artikel 2b Buchstaben a und b

i) gelten unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurden;

ii) stehen der Ausweitung einer Beteiligung nicht entgegen, sofern diese Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurde.

Artikel 2d

Die Belieferung der syrischen Zentralbank mit auf die syrische Landeswährung lautenden Banknoten und Münzen ist verboten.“

3. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) notwendig sind für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittel, humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen aus Syrien;“.

Artikel 2

Die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Personen und Organisationen werden in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP aufgenommen.

Artikel 3

Im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP werden die Einträge zu den Personen

1. Emad GHRAIWATI
2. Tarif AKHRAS
3. Issam ANBOUBA

durch die in Anhang II dieses Beschlusses enthaltenen Einträge ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 10.5.2011, S. 11.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2011.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DOWGIELEWICZ

ANHANG I

Personen und Organisationen nach Artikel 2

Personen

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|--------------------------|--------------------------|---|-------------------------------------|
| 1. | Tayseer Qala Awwad | geboren 1943 in Damaskus | Justizminister. Verbindungen zum syrischen Regime, unterstützt u.a. dessen Politik und Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung. | 23.09.2011 |
| 2. | Dr. Adnan Hassan Mahmoud | geboren 1966 in Tartus | Informationsminister. Verbindungen zum syrischen Regime, unterstützt und fördert u.a. dessen Informationspolitik. | 23.09.2011 |

Organisationen

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|---|---|--|-------------------------------------|
| 1. | Addounia TV (alias Dou- nia TV) | Telefon: +963-11-5667274, +963-11-5667271, Fax: +963 -11-566 7272 Website: http://www.addounia.tv | Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien | 23.09.2011 |
| 2. | Cham Holding | Cham Holding Building Daraa Highway – Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq – Syrien P.O Box 9525 Telefon: +963-11-9962 +963-11-668 14000 +963-11-673 1044 Fax: +963 -11-673 274 E-Mail: info@chamholding.sy www.chamholding.sy | Unter der Kontrolle von Rami Makhlouf; größte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem Regime und unterstützt es. | 23.09.2011 |
| 3. | El-Tel Co. (alias El-Tel Middle East Company) | Anschrift: Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus – Syrien Telefon: +963-11-2212345 Fax: +963-11-44694450 E-Mail: sales@eltelme.com Website: www.eltelme.com | Herstellung und Lieferung von Telekommunikationsausrüstung für das Militär. | 23.09.2011 |
| 4. | Ramak Constructions Co. | Anschrift: Daa'ra Highway, Damaskus, Syrien Telefon: +963-11-6858111 Mobiltelefon: +963-933-240231 | Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke. | 23.09.2011 |
| 5. | Souruh Company (alias SOROH Al Cham Company) | Anschrift: Adra Free Zone Area Damaskus – Syrien Telefon: +963-11-5327266 Mobiltelefon: +963-933-526812 +963-932-878282 Fax: +963-11-5316396 E-Mail: sorohco@gmail.com Website: http://sites.google.com/site/sorohco | Investitionen in örtliche Rüstungsprojekte, Herstellung von Waffenteilen und dazugehörigen Erzeugnissen; zu 100 % im Eigentum von Rami Makhlouf. | 23.09.2011 |

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|----------|--|---|-------------------------------------|
| 6. | Syriatel | Thawra Street, Ste Building 6. Etage, P.O. Box 2900 Telefon: +963-11-6126270 Fax: +963-11-23739719 E-Mail: info@syriatel.com.sy; Website: http://syriatel.sy/ | Unter der Kontrolle von Rami Makhlouf; unterstützt das Regime finanziell; zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung. | 23.09.2011 |

ANHANG II

Personen nach Artikel 3

| | Name | Angaben zur Identität (Geburtsdatum, Geburtsort usw.) | Gründe | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|----------------|---|---|---|
| 1. | Emad GHRAIWATI | geboren im März 1959 in Damaskus (Syrien) | Präsident der Industriekammer Damas- kus (Zuhair Ghraiwati Sons). Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. | 2.9.2011 |
| 2. | Tarif AKHRAS | geboren 1949 in Homs (Syrien) | Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik), Homs. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. | 2.9.2011 |
| 3. | Issam ANBOUBA | geboren 1949 in Lattakia (Syrien) | Präsident von Issam Anboubas Est. (Agrarindustrie). Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. | 2.9.2011 |